

Region Leimental *Plus*

Allschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Burg Ettingen Oberwil Schönenbuch Therwil

Per Mail

Herrn Peter Guggisberg
Sicherheitsdirektion
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Oberwil, 14. März 2022

Revision der Verordnungen zum Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Guggisberg, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, in rubrizierter Angelegenheit zu den Verordnungsentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass diese Stellungnahme im Namen der Mehrheit der obgenannten Mitgliedergemeinden dieser Region erfolgt. Allschwil hat eine eigene Stellungnahme verfasst, zwei weitere Gemeinden haben sich den bestehenden Vernehmlassungen von VBLG und GfV angeschlossen.

I. Allgemeine Anmerkungen

a. Interkantonale Zusammenarbeit

Leider fehlt sowohl in den Gesetzen (BSG BL / ZSG BL) als auch in den hier zu beurteilenden Verordnungen eine explizite Erwähnung, dass interkantonale Zusammenarbeit bzw. interkantonale Organisationsformen möglich sind.

Mit dem ZSO Leimental besteht in unserer Region eine interkantonale Zivilschutzorganisation. Eine Nennung der Möglichkeit dieser Organisationsform, eine Regelung der Zuständigkeiten der Kantone untereinander bei interkantonalen Organisationen sowie Richtlinien zur Kostentragung (Rückvergütung der Einsätze) wären daher wünschenswert.

b. Bewilligungspraxis von Einsätzen des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft

Auch wenn nur indirekt Bestandteil dieser Verordnungen möchten wir auf den Wunsch diverser Gemeinderatgremien dieser Region hinzuweisen, dass die zuständige Behörde des Kantons

bei Bewilligungen von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft ihre Praxis anpasst, damit Einsätze zum Wohl der Gemeinschaft vermehrt durchgeführt werden können bzw. das öffentliche Interesse an solchen Einsätzen höher als bisher gewichtet wird. Solche Einsätze können sowohl für Schutzdienstleistende wie auch für das diese Organisation finanzierende Gemeinwesen sinnstiftend sein und steigern dadurch die Attraktivität dieser Institution.

II. Konkrete Anmerkungen zur Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz

§ 21 Alternative Alarmierungsdispositive

Gemäss Bundesgesetzgebung ist diese Aufgabe Sache des Bundes und der Kantone. Für eine Übertragung dieser Kompetenz an die Gemeinden fehlt die entsprechende Delegationsnorm im übergeordneten Gesetz (BSG BL).

III. Konkrete Anmerkungen zur Verordnung zum Zivilschutzgesetz

a. § 7 Grundausrüstung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des ZS

Gemäss ZSG definiert der Kanton die Grundausrüstung; die Gemeinden schaffen diese an. Da die Elemente der Grundausrüstung in der Verordnung festgehalten sind, welche der Regierungsrat jederzeit anpassen kann, soll eine zeitliche Regelung für Änderungen die Budgetplanung für die Gemeinden sicherstellen.

b. § 20 Steuerung des Schutzraumbaus

Die Bundesvorgabe sieht einen Deckungsgrad von 100 % der Wohnbevölkerung vor. Eine starre Reserve von 10 % sind aus Gründen der Flexibilität wie auch aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll, weshalb wir vorschlagen, eine Bandbreite von mindestens 100 % bis maximal 110 % in die Verordnung aufzunehmen.

c. § 23 Abs. 5 Schutzraumkataster

Die Aufhebungen von Schutzräumen haben Einfluss auf die Schutzplatzbilanzen der Gemeinden. Die nachträgliche Mitteilung an die Gemeinde über eine Aufhebung genügt daher nicht. Vielmehr sollten den Gemeinden ein vorgängiges Anhörungsrecht und für den Fall einer anderslautenden Entscheidung des Kantons ein Beschwerderecht eingeräumt werden.

d. § 35 Haftpflichtversicherung

Die umständliche Aufzählung „*während Übungen, Ausbildungen und Einsätzen...*“ könnte im konkreten Fall Versicherungslücken schaffen. Eine einfachere jedoch lückenlosere Formulierung, wie beispielsweise **alle** Schutzdienstleistenden sind **während der Verrichtung ihrer Tätigkeiten** für den Zivilschutz...versichert, wäre prüfenswert.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der vorliegenden Fassungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Im Namen der Region Leimental Plus



Hanspeter Ryser
Präsident



Hans Ulrich Nabholz
Geschäftsleiter